

# Antrag auf Erteilung einer Plakatierungserlaubnis

Anschrift der Behörde:

Verwaltungsgemeinschaft Kötz  
Obere Dorfstr. 3 A  
89359 Kötz

Tel.: 08221/2070-16  
Fax: 08221/2070-20  
Email: [peter.stolz@vg-koetz.de](mailto:peter.stolz@vg-koetz.de)

<b>Antragsteller</b>
Name, Vorname, Firma:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefon-Nr.:

Zur Aufstellung von Plakaten in Kötz und/oder Bubesheim beantrage ich hiermit eine Plakatierungserlaubnis gemäß § 18 des Bayer. Straßen- u. Wegegesetz (BayStrWG).

<b>Veranstaltung</b>
Anlass:
Datum der Veranstaltung:
Ort der Veranstaltung:
Standorte: <input type="checkbox"/> Kötz (8 Plakate)                      und/oder <input type="checkbox"/> Bubesheim (4 Plakate)
Zeitraum von-bis:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

Grundsätzlich ist die Beantragung einer Plakatierung formlos. Dieser Vordruck vereinfacht die Prüfung und beschleunigt die Bearbeitung.

### **Wichtig!**

Der Antrag ist mindestens 10 Tage vor Plakatierungsbeginn zu stellen, andernfalls wird keine Genehmigung erteilt.

Ab dem 01.05.2016 ist die Genehmigung für Plakatierung kostenpflichtig.

### **Änderung der kommunalen Gebührensätze für die Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund (Erlaubnis zur Plakatierung)**

Die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Kötz und Bubesheim (Kostensatzung) vom 21.11.2001, wirksam zum 01.01.2002, wird künftig für die Ausstellung einer Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund (Plakatierung) eine Verwaltungsgebühr wie folgt verlangt:

**Gemeinde Kötz:** Verwaltungsgebühr: 20,00 €

**Gemeinde Bubesheim:** Verwaltungsgebühr: 20,00 €

#### **Nachweis im Kostengesetz:**

Gebühren: KVz 630 (10 € bis 150 €)

Diese Neuregelung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Für jede Gemeinde (Kötz und Bubesheim) fallen jeweils die Gebühren in Höhe von 20 € an.

Möchten Sie die Genehmigung für beide Gemeinden, wäre das dann eine Gebühr in Höhe von 40 €.